

# Wegleitung zum Fragebogen für Landwirtschaft

(Formular 9)

## I. Allgemeines

Gemäss Artikel 192 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) und Artikel 125 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) haben Selbstständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellung** nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassabuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den zugehörigen Belegen während 10 Jahren aufzubewahren sind.

Die nachstehenden Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen, sofern sie nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können.

**Mit Buchhaltungsabschluss:** Ziffern 1, 2, 5 und 6.  
**Mit Aufzeichnungen:** Ziffern 3, 5 und 6.  
**Kleinbetriebe:** siehe Ziffer 4.

### Anhang

Der Anhang enthält die Merkblätter über Abschreibungen und die Bewertung der Naturalbezüge, Privatanteile usw.

### Hinweis zur Vermögenssteuer

Für das bewegliche Geschäftsvermögen (Vieh, Fahrhabe) gelten die Buchwerte.

## II. Hinweise zu den einzelnen Ziffern

### Ziffer 1

#### Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Post- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend ist dabei der in die Bemessungsperiode fallende Abschluss (Art. 43 Abs. 2 DBG, Art. 61 Abs. 2 StG).

Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

#### Ziffer 1.2

##### Aufrechnungen

Die Aufrechnungen umfassen:

- **die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen** (Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6), wie z.B. Investitionen und Privatanteile.
- **die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben, steuerbaren Erträge** (Ziffer 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert.

#### Ziffer 1.2.9

##### Mietwert der Betriebsleiterwohnung

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, ist hier der Eigenmietwert gemäss allgemeiner Neuschätzung, gültig ab 1. Januar 2011, einzusetzen.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden.

### Ziffer 1.4

#### Abzüge

Die Abzüge umfassen:

- **die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen** (Ziffer 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an die erste Säule (AHV/IV).
- **die der Erfolgsrechnung gutgeschrieben, nicht steuerbaren Erträge** (Ziffern 1.4.3 und 1.4.4), wie Privateinlagen und Schulderrhöhungen.

### Ziffer 1.6

#### Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

### Ziffer 2

#### Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften (inkl. Subventionen)

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen (inkl. Subventionen)  
*oder:*
- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis vor Abzug der Subventionen).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen aus, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

### Ziffer 3

#### Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

#### Ziffer 3.1

##### Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang.

#### Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6

##### Maschinen (inkl. Fahrzeuge und Geräte) - Obst/Beeren/Reben.

Maschinenkauf mit Eintausch: unter "Zugängen" kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Kein Eintrag unter "Abgängen".

#### Ziffern 3.1.7 bis 3.1.13

##### Liegenschaft (Landgut)

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug ev. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert in Spalte 1 aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen (Spalten 2 bis 4) aufgeteilt werden.

Bei **Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglich-

keit (Gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist in Spalte 4 gesondert auszuweisen.

Diese Tabelle führt die Anlagekosten nach. Folglich werden die Abschreibungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 3.1.11 bis 3.1.13 nachgeführt (indirekte Abschreibung).

#### **Ziffer 3.1.8**

##### **Zugänge (Käufe)**

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffer 3.3.6 bis 3.3.9) aufgeführten Investitionen, sowie unter "andere Geschäftserträge" (Ziffer 3.2.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl in dieser Tabelle wie auch in den Ziffern 3.3.7 bis 3.3.9 einzutragen.

#### **Ziffer 3.1.9**

##### **Abgänge (Verkäufe)**

Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffern 3.3.16, 3.3.17 oder 3.3.18 übertragen werden. Bei Liegenschaftsverkäufen siehe auch Ziffer 3.2.6 "Liegenschaftsverkäufe" und Ziffer 3.2.20 "Andere Geschäftserträge".

#### **Ziffern 3.1.11 und 3.1.12**

##### **Abschreibungen**

In Ziffer 3.1.11 sind die bis zum Beginn des Bemessungsjahres vorgenommenen Abschreibungen einzutragen.

In Ziffer 3.1.12 sind die Abschreibungen des Bemessungsjahres aufzuführen.

#### **Ziffer 3.2**

##### **Ermittlung der Betriebseinkünfte**

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

*Davon abzuziehen sind:*

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe,
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

#### **Ziffer 3.2.8 bis 3.2.19**

##### **Naturalbezüge, Privatanteile**

Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen (effektive Kosten). Bezüglich des Mietwertes siehe auch Ziffer 1.2.9.

#### **Ziffer 3.2.20**

##### **Andere Geschäftserträge**

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie:

- Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, (die unter Ziffer 3.1.8 als Zugänge aktiviert werden);
- wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen;
- in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, (für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind);
- Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

#### **Ziffern 3.2.22 bis 3.2.26**

##### **Tierbestand und Vorräte**

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtzahlen der FAT.

#### **Ziffer 3.3**

##### **Ermittlung der Betriebsaufwendungen**

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den

Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

*Davon abzuziehen sind:*

- in Ziffer 3.3.3 die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen
- in den Ziffern 3.3.4 bis 3.3.10 die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

#### **Ziffer 3.3.12 und 3.3.13**

##### **Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)**

Siehe Anhang. Enthält Ziffer 3.2.15 nur den Eigenmietwert des privaten Teiles der Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich.

#### **Ziffer 3.3.14 bis 3.3.18**

##### **Abgänge und Abschreibungen**

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

#### **Ziffer 3.3.19**

##### **Nettoerträge aus Geschäftswertschriften**

Dieser Betrag ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu entnehmen.

#### **Ziffer 3.3.20**

##### **Andere Geschäftsaufwendungen**

Hier ist der aufgrund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

#### **Ziffer 4**

##### **Aufstellung über das Einkommen von kleinen Betrieben**

Abschreibungen auf dem Betriebsinventar sind nur bei ausgefüllten Abschreibungstabellen (Ziffer 3.1) möglich. Liegenschaften dieser Betriebe stellen Privatvermögen dar, folglich sind darauf keine Abschreibungen zugelassen. Die Ziffern 5 und 6 sind ebenfalls auszufüllen.

#### **Ziffer 5**

##### **Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone**

Diese Ziffer ist von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Beiträge gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung; SR 910.13).

#### **Ziffer 6**

##### **Angaben über den Betrieb**

Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus den Abschlüssen leicht ersichtliche Angaben zu Ziffer 6 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.



# Merkblatt

## über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

**Rechtsgrundlagen**  
Artikel 26 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).  
Die Abschreibungsätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

### 1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gesteungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gesteungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

### 2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchstsätze

| Abschreibungsätze in Prozenten  | Anschaffungswert | Buchwert |
|---|------------------|----------|
| <b>2.1. Boden</b>   |                  |          |
| Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)  | ---              | ---      |
| <b>2.2. Gesamtsatz</b>  |                  |          |
| Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar<br>Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig | 1,5 %            | 3 %      |
| <b>2.3. Meliorationen</b>   |                  |          |
| Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten  | 5 %              | 10 %     |
| Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern  | 3 %              | 6 %      |
| <b>2.4. Pflanzen</b>  |                  |          |
| Abschreibung ab Vollertrag  |                  |          |
| Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.                                |                  |          |
| Reben   | 6 %              | 12 %     |
| Obstanlagen   | 10 %             | 20 %     |

| Abschreibungsätze in Prozenten   | Anschaffungswert | Buchwert |
|--|------------------|----------|
| <b>2.5. Gebäude</b>  |                  |          |
| Wohnhäuser   | 1 %              | 2 %      |
| Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)   | 2 %              | 4 %      |
| Oekonomiegebäude   | 3 %              | 6 %      |
| Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, usw.   | 5 %              | 10 %     |
| Silos, Bewässerungen   | 5 %              | 10 %     |
| <b>2.6. Mechanische Einrichtungen</b>  |                  |          |
| Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)   |                  |          |
|  | 12 %             | 25 %     |
| <b>2.7. Fahrzeuge, Maschinen</b>   |                  |          |
|  | 20 %             | 40 %     |
| Bei starker Beanspruchung  | 25 %             | 50 %     |
| <b>2.8. Vieh</b>   |                  |          |
| In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit. |                  |          |

### 3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50% und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

### 4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

### 5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalabfertigung.

### 6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bäuerlichem Bodenrecht liegen.



## Merkblatt

### über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

#### 1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

| Jahr/CHF                | Erwachsene Kinder im Alter von .... Jahren* |            |            |            |
|-------------------------|---|------------|------------|------------|
|                         | bis 6                                       | über 6–13  | über 13–18 |            |
| <b>In der Regel</b>     | <b>960</b>                                  | <b>240</b> | <b>480</b> | <b>720</b> |
| Ohne Milch              | 600   | 145        | 300        | 455        |
| Mit Milch, ohne Fleisch | 600   | 145        | 300        | 455        |
| Vehloser Betrieb        | 240   | 60         | 120        | 180        |

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

#### 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

#### 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

| Jahr/CHF   | Zuschläge pro              |             |            |
|--|----------------------------|-------------|------------|
|  | für den ersten Erwachsenen | Erwachsenen | Kind       |
| Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1) | 3540                       | 900         | 600        |
| <b>In der Regel</b>                              | <b>2640</b>                | <b>660</b>  | <b>420</b> |
| Sehr einfache Verhältnisse                       | 2100                       | 540         | 360        |

#### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

#### 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

#### 6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

| Erwachsene | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | Volle Verpflegung |
|------------|-----------|-------------|------------|-------------------|
| Tag/CHF    | 3.50      | 10          | 8          | <b>21.50</b>      |
| Monat/CHF  | 105       | 300         | 240        | <b>645</b>        |
| Jahr/CHF   | 1260      | 3600        | 2880       | <b>7740</b>       |

| Erwachsene | Unterkunft | Verpflegung und Unterkunft |
|------------|------------|----------------------------|
| Tag/CHF    | 11.50      | <b>33</b>                  |
| Monat/CHF  | 345        | <b>990</b>                 |
| Jahr/CHF   | 4140       | <b>11880</b>               |

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

#### 7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

| Selbstkostenabzug  | Tag/CHF   | Monat/CHF  | Jahr/CHF    |
|--|-----------|------------|-------------|
| <b>In der Regel</b>  | <b>17</b> | <b>510</b> | <b>6120</b> |
| Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird | 19        | 570        | 6840        |

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.